

– Abschrift –



Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 14/19

13.07.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 1. November 2023, 10:00 Uhr**, im **Dorfgemeinschaftshaus Lochtum**,
Am Gemeindehof 4a, 38690 Goslar, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Bad Harzburg Blatt 5398 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bad Harzburg	8	23/16	Hof- und Gebäudefläche, Amsberggring 17	378

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 68.500,00 €

2.

Ein 1/20 Miteigentumsanteil der im Grundbuch von Bad Harzburg Blatt 5387 eingetragenen
Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bad Harzburg	8	8/2	Verkehrsfläche, Hindenburgring	214
2	Bad Harzburg	8	23/3	Verkehrsfläche, Amsberggring	1519

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 0,00 € (lfd. Nr. 1) und 0,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 68.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Zweigeschossiges Wohnhaus, Baujahr 1965

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger